

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
im Erfurter Stadtrat
Herrn Goldstein
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1172/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verstöße gegen Corona-Auflagen; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Goldstein,

Erfurt,

nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO erfüllen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Rechtsverordnung als untere Gesundheitsbehörde im übertragenen Wirkungskreis. Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse und das damit verbundene Fragerecht beschränkt sich gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses ist daher vorliegend nicht gegeben.

Grundsätzlich kann dazu Folgendes mitgeteilt werden:

1. Wie viele Verstöße gegen die Maßnahmen in Erfurt wurden im privaten und im gewerblichen Bereich geahndet und wie hoch waren jeweils die Strafen?

Eine Selektion nach der Art des Verantwortlichen (privat oder gewerblich) ist statistisch nicht möglich. Die Höhe von Verwarn- und Bußgeldern kann dem Thüringer Bußgeldkatalog Coronavirus entnommen werden.

In der Bußgeldstelle der Stadtverwaltung Erfurt sind derzeit 804 Verfahren wegen Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz anhängig. 108 Vorgänge befinden sich im Status der Anhörung. Bußgeldbescheide wurden bereits in 640 Verfahren erlassen. Davon sind 360 Stück rechtskräftig. Von diesen wiederum wurden bereits 151 Verfahren durch Zahlung abgeschlossen. Zu 96 Ordnungswidrigkeitenverfahren liegen Einsprüche vor. Davon wurden 34 Vorgänge an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

2. Welche Kosten entstanden bisher bei der Umsetzung des Vollzugs und der entsprechenden Ahndungsmaßnahmen?

Hierüber gibt es keine gesonderte Kostenaufstellung.

Seite 1 von 2

3. Welche Konsequenzen hat die Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichts in Erfurt auf die bereits erlassenen Bescheide hinsichtlich der Abstandsverstöße?

Eine Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofes hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Thüringer Corona-Verordnungen. Auch sind die Berliner und die Thüringer Verordnung vom Wortlaut her nicht identisch.

Solange daher der Thüringer Verfassungsgerichtshof oder die Thüringer Verwaltungsgerichte die Verordnung nicht in dieser Hinsicht aufheben, hat die Stadt Erfurt die Verordnung als untere Gesundheitsbehörde umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein